



SPITEX: Merkblatt für Spitexbetriebe zur Personalqualifikation

Für Personen, welche in der ambulanten Krankenpflege tätig sind und kassenpflichtige Leistungen nach Art. 7 KLV¹ (Grund- und Behandlungspflege, sowie die Bedarfsabklärung) erbringen, bestehen Mindestanforderungen bezüglich ihrer Qualifikationen. Im Administrativvertrag vom 1. Februar 2016 <https://www.spitex.ch/Politik/Vertraege/Administrativvertraege/Pg0kl/> wurden diese Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Schweizerischen Bildungssystematik verbindlich definiert.

1. Gesamtverantwortung für den Pflegefachbereich

Die Pflegefachverantwortliche Person ist verantwortlich für den pflegefachlichen Bereich. Dieser beinhaltet die kompetenzgerechte Personaleinsatzplanung gemäss unten aufgeführter Tabelle.

Eine regelkonforme Stellvertretung muss durch eine gleichwertig ausgebildete Pflegefachperson gewährleistet und vertraglich geregelt sein.

2. Mindestqualifikation von Personal

Die nachfolgenden Tabellen bilden die beiden möglichen Ausbildungsstufen nach der obligatorischen Schulzeit ab und orientiert über die zulässigen Kompetenzen für ambulante Pflegeleistungen.

Stufe	Ausbildung / Berufsbezeichnung	Bedarfsabklärung, Beratung, Koordination	Grundpflege	Behandlungspflege, Untersuchung
Tertiärstufe (höhere Berufsbildung / Hochschule)	Pflegepersonal mit Tertiärstufenausbildung: - AKP - GKP - PsyKP - KWS - DN II - Dipl. Pflegefachfrau / -mann - Dipl. Pflegefachperson HF / FH - Ausländische Diplome mit SRK-Anerkennung und Registrierung - DN I mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung	Ja	Ja	Ja
	- Fachfrau / -mann Langzeitpflege und -betreuung BP	Nein	Ja	Ja
	- DN I mit bis zu 2 Jahren Berufserfahrung	Nein	Ja	Ja

¹ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995, Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31

Sekundarstufe II (Berufliche Grundbildung)	- PKP, Krankenpflegerin / -pfleger (FaSRK)	Nein	Ja	Ja
	- Fachfrau / -mann Gesundheit - Fachangestellte / -er Gesundheit (FaGe) - Hauspflegerin / -pfleger mit EFZ und Zusatzmodul Behandlungspflege	Nein	Ja	- Kontrolle der Vitalzeichen - Verabreichen von Medikamenten u. a. Behandlungspflegemassnahmen
	- Betagtenbetreuerin /-er - Fachfrau / -mann Betreuung (FaBe)	Nein	Ja	Nein
	- Med. Praxisassistentin / -assistent (MPA)	Nein	Nein	- Kontrolle der Vitalzeichen - Verabreichen von Medikamenten (gemäss Ausbildungsbestimmungen) - Blutentnahmen
	- Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	Nein	Keine umfassende, fallführende Grundpflege	- Kontrolle der Vitalzeichen - Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten
	- Pflegeassistentin / Pflegeassistent - Pflegehelferin / -er SRK - Haushelferin / -er mit SRK-Pflegehelferkurs	Nein	Keine umfassende, fallführende Grundpflege	Nein



Anmerkung:

Alle Absolventinnen / Absolventen der Sekundarstufe II sowie DN I mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung arbeiten immer unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachperson mit Tertiärstufe.